

Überörtliche Prüfung gpaNRW 2021

Übersicht Prüfbereich Finanzen

	Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
F1	Der Stadt Alsdorf gelingt es nicht immer alle Fristen zur Aufstellung der Haushaltssatzungen und Jahresabschlüsse einzuhalten. Das etablierte Controlling und Berichtswesen liefert jedoch zeitnah die wesentlichen Informationen zur Haushaltsplanung, -ausführung und -steuerung.	E1		Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung 2020 ist es aufgrund eines Sondersachverhaltes und dem erhöhten Abstimmungsbedarf mit den Kommunalaufsichten zu einer Verzögerung bei der Aufstellung gekommen. Für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2021 wurde aufgrund der Corona-Pandemie eine gesetzliche Sonderregelung getroffen, die die normale gesetzliche Frist verlängert hat. Diese wurde seitens der Stadt Alsdorf eingehalten. Die gesetzlichen Fristen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse ist ab dem Jahr 2014, mit Ausnahme der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020, stets eingehalten worden. Lediglich die Zuleitung an den Rat der Stadt ist nicht immer im ersten Quartal erfolgt. Es handelt sich hierbei jedoch immer um geringfügige Verzögerungen von maximal zwei Wochen. Die Verwaltung ist bemüht die gesetzlichen Fristen zukünftig einzuhalten.
F2	Alsdorf betreibt seit Jahren gezielte Haushaltskonsolidierung. Diese alleine reicht jedoch nicht aus, um die steigenden Aufwendungen zu kompensieren. Der geplante Haushaltsausgleich kann nur aufgrund der guten konjunkturellen Entwicklung und steigender Schlüsselzuweisungen dargestellt werden.	E2		Bereits seit 1994 ist die Stadt Alsdorf verpflichtet ein Haushaltssicherungskonzept bzw. derzeit einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen. Hierbei wurden bereits umfassende Konsolidierungsbeschlüsse in sämtlichen Bereichen gefasst. Die Selbstverwaltungsfreiheit der Stadt Alsdorf ist aufgrund der geringen Finanzmittelausstattung immer weiter eingeschränkt worden. Seitens des Städte- und Gemeindebundes wurde in den vergangenen Jahren das Land Nordrhein-Westfalen mehrfach darauf hingewiesen, dass die Ausstattung der Kommunen mit finanziellen Mitteln nicht ausreichend ist und dringender Handlungsbedarf bei der Verteilung der Finanzmittel besteht. Die stetig wachsenden Ausgaben, insbesondere im sozialen Bereich, stellen nicht nur die Stadt Alsdorf vor große Herausforderungen. Die Stadt Alsdorf ist auf die Schlüsselzuweisungen in großem Maße angewiesen und von diesen abhängig, da sie ca. 25 % der gesamten Erträge ausmachen. Einfluss hat sie hierauf jedoch keinen.

Überörtliche Prüfung gpaNRW 2021

Übersicht Prüfbereich Finanzen

F3	Die Stadt Alsdorf hat Regelungen für die Ermächtigungsübertragungen getroffen und in einer Dienstanweisung festgeschrieben. Vergleichsweise niedrige Ansätze und hohe Übertragungen für investive Auszahlungen führen dazu, dass Alsdorf die zur Verfügung stehenden Mittel nur im sehr geringen Maße verausgabt.	E3	Die Stadt Alsdorf sollte einzelne Planungsparameter überprüfen. Ziel sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist. Zudem sollte die Erforderlichkeit der hohen Mittelübertragungen im investiven Bereich geprüft werden.	Bereits bei der Aufstellung der Haushaltssatzung 2022 ist die Feststellung der gpaNRW berücksichtigt worden. Für Maßnahmen, die bisher aus den Ermächtigungsübertragungen finanziert werden sollten, sind neue Haushaltsansätze gebildet worden. Zudem wurden die zuständigen Fachämter auf die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW hingewiesen und entsprechende Nachweise angefordert. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 werden zudem die Ermächtigungsübertragungen nochmals kritisch überprüft und so weit wie möglich reduziert.
F4	Fördermittel haben für die Stadt Alsdorf eine große Bedeutung. Sie nutzt bereits verschiedene Quellen bei der Fördermittelrecherche und bedient sich externer Unterstützung. Eine Standardisierung des Prozesses würde die Fördermittelakquise der Stadt Alsdorf allerdings zusätzlich unterstützen.	E4	Die Stadt Alsdorf sollte grundlegende Vorgaben zum Umgang mit Fördermitteln und deren Akquise formulieren. Die Prüfung von möglichen Förderfähigkeiten sollte generell standardisierter Bestandteil in jeder Planung werden.	Die Stadt Alsdorf wird zukünftig grundlegende Vorgaben zum Umgang mit Fördermitteln und deren Akquise formulieren.
F5	Ein ganzheitliches und zentrales Fördermittelcontrolling sowie Berichtswesen gibt es in Alsdorf nicht. Ein einheitliches, strukturiertes Vorgehen bei der Fördermittelbewirtschaftung würde unterstützend dazu beitragen, Rückforderungen zu vermeiden.	E5.1	Alsdorf sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller Förderprojekte einpflegt. Diese würde die ordnungsgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern.	Die Stadt Alsdorf befindet sich fortlaufend in einem organisatorischen Weiterentwicklungsprozess. Im Rahmen der Weiterentwicklung wird geprüft, wie eine Umstellung der dezentralen Fördermittelbewirtschaftung auf eine zentrale Bewirtschaftung erfolgen kann. Folglich wird dann auch die Möglichkeit einer Dokumentation der Förderprojekte in einer zentralen Datei betrachtet.
		E5.2	Die Entscheidungsträger, wie Verwaltungslleitung, Fachausschüsse und der Rat sollten regelmäßig über den Stand wichtiger Förderprojekte informiert werden.	Bereits jetzt erfolgt eine regelmäßige dezentrale Berichterstattung über den Stand wichtiger Förderprojekte sowohl im Verwaltungsvorstand als auch in den Fachausschüssen und im Rat der Stadt. Im Rahmen des Ausbaus des Fördermittelcontrollings wird die Verwaltung prüfen, wie die Information über den Stand wichtiger Förderprojekte zukünftig erfolgen soll.

Überörtliche Prüfung gpaNRW 2021

Übersicht Prüfbereich Beteiligungen

	Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
F1	Das Berichtswesen entspricht nur teilweise den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Alsdorf ergeben.	E1.1	Zukünftige Beteiligungsberichte sind um die fehlenden Beteiligungen und die fehlenden Angaben zu den Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen mit der Stadt und der Beteiligungen untereinander zu ergänzen. Zur Transparenz sollten die Leistungsbeziehungen auch erläutert werden.	Zum 01.01.2019 wurde im Rahmen des zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) die Regelungen und Vorgaben des Beteiligungsberichtes neu geschaffen. Das Land NRW wollte dazu noch im Verlaufe des Jahres 2019 ein verbindliches Muster für den Beteiligungsbericht veröffentlichen. Dieses Muster erschien erst im Frühjahr 2021. Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2019 musste demnach ohne das neue Muster erstellt werden, so dass dieser noch stellenweise auf den alten Vorgaben aufgebaut hat. Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2020 wurde an das neue Muster angepasst, worin die von der GPA geforderten Empfehlungen bereits enthalten waren. Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2020 wurde am 15.09.2021 vom Rat beschlossen. Die Empfehlung Nr. 1 von der GPA, wurde demnach bereits umgesetzt.
		E1.2	Die Stadt Alsdorf sollte ein unterjähriges Berichtswesen (mindestens halbjährlich) für die Stadtentwicklung Alsdorf GmbH, die Wohnungsbaugesellschaft Alsdorf GmbH und die Stadtwerke Alsdorf GmbH implementieren.	Für die Gesellschaften Stadtentwicklung Alsdorf GmbH, Wohnungsbaugesellschaft Alsdorf GmbH und Stadtwerke Alsdorf wird ein unterjähriges Berichtswesen erstellt. Dem Rat der Stadt Alsdorf werden halbjährlich kurze Lageberichte zu den drei Beteiligungen vorgelegt.
F2	Die Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien entspricht nicht den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Alsdorf ergeben.	E2.1	Allen in den Gremien der Beteiligungen sitzenden Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern sollte kompakte Fachliteratur zu den Rechten und Pflichten der Vertreter und Vertreterinnen zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich zu dieser Fachliteratur sollte die Stadt Alsdorf zukünftig allen Vertreterinnen und Vertretern in den Gremien der bedeutenden Beteiligungen zu Beginn einer Wahlperiode Schulungen zu Rechten und Pflichten von Gremienvertretern und nach Bedarf zu grundlegenden fachlichen Themen (z.B. Rechnungslegung) anbieten. Diese Schulungen können auch in Zusammenarbeit mit den Unternehmen oder durch externe Dritte erfolgen.	Die Stadt Alsdorf wird allen Ratsmitgliedern, welche ein Amt in einem Beteiligungsgremium innehaben, das Buch „Plötzlich Aufsichtsrat - was nun? Das Taschenbuch für Aufsichtsräte in öffentlichen Unternehmen“ von der renommierten Kanzlei KPMG zur Verfügung stellen. Zum aktuellen Zeitraum ist die 2. Auflage ausverkauft. Im Frühjahr 2022 wird die 3. Auflage erscheinen, welche dann angeschafft wird. Zusätzlich wird den Ratsmitgliedern bei Bedarf eine Schulung bezüglich der Rechte und Pflichten eines Gremienvertreters angeboten. Bei Bedarf wird für die Ratsmitglieder auch eine grundlegende Schulung zu den Themen Jahresabschluss und Haushalt angeboten.

Überörtliche Prüfung gpaNRW 2021

Übersicht Prüfbereich Beteiligungen

		E2.2	Das Beteiligungsmanagement sollte zukünftig die Tagesordnungen der Gremiensitzungen strukturiert sichten. Soweit erforderlich sollte das Beteiligungsmanagement für die Gremienvertreter und Gremienvertreterinnen zu einzelnen Tagesordnungspunkten Kommentierungen und Beschlussempfehlungen verfassen.	Zukünftig werden die Tagesordnungen der einzelnen Gremiensitzungen strukturierter gesichtet. Bei einer Vielzahl von bedeutenden Beteiligungssachverhalten bedarf es gemäß der Gemeindeordnung NRW eines vorigen Ratsbeschlusses der Stadt Alsdorf (vgl. § 108 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 115 GO NRW). An diese Ratsentscheidung sind die entsprechenden Gremienvertreter dann ebenfalls gebunden und müssen der Beschlussempfehlung des Rates folgen. Die Stadt Alsdorf sieht es problematisch für die Gremienvertreterinnen und Gremienvertreter konkrete Beschlussempfehlungen zu verfassen. Für den Großteil der Vorlagen gibt es bereits Beschlussempfehlungen. Zusätzlich handeln die Ratsvertreter mit bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Stadt Alsdorf. Falls es doch erforderlich sein sollte, eine Beschlussempfehlung zu formulieren, dann wird dies im Absprache mit dem Verwaltungsvorstand im Einzelfall erfolgen.
--	--	------	--	--

Überörtliche Prüfung gpaNRW 2021

Übersicht Prüfbereich Offene Ganztagschulen

	Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
F1	Die Stadt Alsdorf bucht alle Erträge und Aufwendungen aus den Bereichen Schulen und OGS in einem Produkt. Die Positionen, die die OGS betreffen, sind in dem Produkt nicht ohne weiteres ablesbar. Kennzahlen zur Steuerungsunterstützung werden nicht gebildet und genutzt.	E1.1	Die Stadt Alsdorf sollte für den Bereich der außerschulischen Betreuung künftig ein eigenes Unterprodukt bzw. eine eigene Kostenstelle für alle OGS sowie die Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ einrichten. Zur Trennung der Gebäudeaufwendungen kann sie den beschriebenen Flächenschlüssel anwenden. So kann der Ressourceneinsatz transparent dargestellt werden.	Die Einrichtung eigener Unterprodukte/Kostenstellen zur Abgrenzung zwischen den einzelnen Betreuungsformen (OGS bzw. Schule von acht bis eins) ist aktuell nicht vorgesehen.
		E1.2	Zur Steuerung der OGS-Aufgabe ist es sinnvoll, steuerungsrelevante Kennzahlen zu bilden und regelmäßig fortzuschreiben. Dazu könnten die Kennzahlen aus diesem Bericht verwendet werden. Ebenso wäre ein Berichtswesen empfehlenswert. Hierdurch kann für Verwaltung und Politik mehr Transparenz geschaffen werden.	Zur Schaffung von Transparenz in Form eines geeigneten Berichtswesens bzw. zur Bildung von Kennzahlen zur besseren Steuerung sind zunächst personelle Ressourcen notwendig. Mit den gewonnenen Erkenntnissen wäre die Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung möglich, die regelmäßig fortgeschrieben werden müsste. Da der OGS-Bereich grundsätzlich nicht kostendeckend ist und die personellen Ressourcen für das Berichtswesen zusätzliche Mittel binden, wird das Erreichen eines echten Mehrwertes nicht gesehen.
F2	Die Stadt Alsdorf verzeichnet Elternbeiträge – insbesondere nach der Satzungsänderung zum 01. August 2017 – die im interkommunalen Vergleich niedrig liegen. Mit 506 Euro je OGS-Schülerin und –Schüler liegt die Stadt Alsdorf nur knapp über dem Viertel der Kommunen mit den niedrigsten Elternbeiträgen je OGS-Schülerin und –Schüler.	E2	Die vorhandenen Optimierungsmöglichkeiten der Elternbeitragssatzung sollten, soweit wirtschaftlich geboten und sozial vertretbar, genutzt werden.	Die Beitragsstruktur der Elternbeitragssatzung sieht die Erhebung des Höchstbeitrages ab einem jährl. Gesamteinkommen von 84.000 € vor. Eine Erhebung des Höchstbeitrages ab 67.000 € (siehe Seite 17 des Berichtes) belastet den Mittelstand noch deutlicher. Darüber hinaus müsste grds. eine andere Staffelung der Beitragssätze vorgenommen werden. Mit Blick auf die Sozialstruktur, die Kaufkraft und die hieraus resultierenden finanziellen Spielräume der Familien in der Stadt Alsdorf sind weitere belastende Entscheidungen sozial nicht vertretbar. Unabhängig hiervon ist nicht auszuschließen, dass die Änderung der Beitragsstruktur nicht mehr sozial ausgewogen wäre und somit ggf. nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen würde. Verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzungen sind hierbei nicht auszuschließen.

Überörtliche Prüfung gpaNRW 2021

Übersicht Prüfbereich Offene Ganztagschulen

F3	Die Stadt Alsdorf stellt Akifa e.V. die Landeszuweisungen und den kommunalen Eigenanteil zur Verfügung. Darüber hinaus wird ein freiwilliger kommunaler Zuschuss gewährt.	E3	Die Stadt Alsdorf sollte aufgrund der aktuellen Haushaltslage die freiwilligen Leistungen nach Möglichkeit reduzieren. Diese belasten den städtischen Haushalt im Jahr 2018 mit rund 218.000 Euro.	Eine Reduzierung der freiwilligen Leistungen kann nur dann erfolgen, wenn die Vertragsgrundlage mit dem AKiFa e. V. (als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe) zugunsten der Stadt Alsdorf neu verhandelt wird. Im Hinblick auf die steigenden Anforderungen sowie den Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz wird dies als unrealistisch bewertet.
F4	Die Stadt Alsdorf verzeichnet im interkommunalen Vergleich hohe Aufwendungen für Gebäude je OGS-Schüler. Grund für diese ungünstige Positionierung sind die hohen Gebäudeaufwendungen je qm. Zudem stellt die Stadt Alsdorf jedem OGS-Schüler mehr Fläche zur Verfügung als die meisten anderen Kommunen.	E4.1	Die genaue Ermittlung der tatsächlich durch die OGS genutzten Flächen würde zur Ergebnistransparenz beitragen und somit eine bessere OGS-Steuerung ermöglichen.	Eine exakte Ermittlung der durch die OGS genutzten (schulischen) Flächen ist nicht möglich, da jeder Standort mit täglich wechselnden Anforderungen konfrontiert wird. Die Empfehlung, bei steigenden OGS-Schülerzahlen nicht neu (anzu-)bauen, sondern die bereits vorhandenen schulischen Flächen mit zu nutzen, macht eine Differenzierung umso anspruchsvoller.
		E4.2	Bei einer weiter steigenden Zahl von OGS-Schülerinnen und –Schülern ist eine Flächenausdehnung nicht zwingend erforderlich. Die Stadt sollte bei steigenden OGSSchülerzahlen Flächen für die OGS aus dem Bestand zur Verfügung stellen.	

Überörtliche Prüfung gpaNRW 2021

Übersicht Prüfbereich Bauaufsicht

	Feststellungen		Empfehlungen	Stellungnahme
F1	Die Stadt Alsdorf hält die gesetzlichen Fristvorgaben selten ein.	E1.1	Die Bauaufsicht der Stadt Alsdorf sollte zukünftig versuchen, die Vorprüfung gem. § 71 Abs. 1 BauO NRW innerhalb der vorgegebenen Frist von zwei Wochen durchzuführen. Dazu sollten sie den organisatorischen Ablauf anpassen.	Wie bereits im GPA-Bericht dargestellt und in den letzten Jahren durch die Amts- und Dezernatsleitung mitgeteilt, kam es zu einer zunehmenden Verschärfung der organisatorischen Abläufe durch die Personalsituation einerseits und die deutlich zunehmende Anzahl an Antrags-/ ordnungsbehördlichen Verfahren andererseits. Die Stadt Alsdorf wird in Kürze das digitale Baugenehmigungsverfahren einführen, um auch die amtsinternen Prozesse damit weiter zu optimieren. So soll die Vorprüffrist durch Umstrukturierung der Abläufe innerhalb des A63 trotz reduziertem Personal eingehalten werden und zudem der Empfehlung folgend die Rücknahmefiktion entsprechend §71 Abs. 2 BauO NRW 2018 umgesetzt werden. Es ist zu befürchten, dass mit dieser Handhabe/ Vorgabe die bislang aus Serviceorientierung verfolgten umfassenden Bauberatungsangebote für Bauherren, Investoren, Architekten - auch im laufenden Verfahren - aus Fristenzwängen weiter zurückgefahren müssen und ein vermehrtes Beschwerdeaufkommen seitens der Bauherren resultiert.
		E1.2	Die Stadt Alsdorf sollte die Fristen des § 64 Absatz BauO NRW zukünftig einhalten.	Wie bereits im GPA-Bericht dargestellt und in den letzten Jahren durch die Amts- und Dezernatsleitung mitgeteilt, kam es zu einer zunehmenden Verschärfung der organisatorischen Abläufe durch die Personalsituation einerseits und die deutlich zunehmende Anzahl an Antrags-/ ordnungsbehördlichen Verfahren andererseits. Das damit einhergehend erforderliche Personal steht dem A63 bislang nicht zur Verfügung, die Situation hat sich im A63 weiter verschärft, da sich die Zahl der technischen Prüfer zwischenzeitlich um 40% reduziert hat.
F2	Der Prozessablauf des einfachen Genehmigungsverfahrens ist in Alsdorf gut gestaltet. Es ergeben sich wenige Optimierungsmöglichkeiten.	E2	Die Stadt Alsdorf sollte die nachgeforderten Unterlagen zur Vervollständigung der Bauanträge immer unter einmaliger konkreter Frist und mit Hinweis auf die gesetzlich vorgeschriebene Rücknahmefiktion sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung anfordern. Die Rücknahmefiktion sollte sie dabei konsequent umsetzen.	Die Rücknahmefiktion kann mit Blick auf die aktualisierte Gesetzeslage künftig vorgabegemäß durchgesetzt werden. Die für die Prüfung der Bauanträge erforderlichen Unterlagen werden mit Fristsetzung nachgefordert. Eine wiederholende Nachforderung findet dann nicht statt. Die Rücknahmefiktion entsprechend §71 Abs. 1 BauO NRW 2018 tritt danach in Kraft. Dadurch werden sich die Bearbeitungszeiten deutlich verkürzen. Andererseits ist durch diese weniger bauherrenfreundliche Handhabe mit einem verstärkten Beschwerdeaufkommen zu rechnen.

Überörtliche Prüfung gpaNRW 2021

Übersicht Prüfbereich Bauaufsicht

F3	Die Stadt Alsdorf hat längere Laufzeiten bei den Bauanträgen als die meisten Vergleichskommunen.	E3	Die Stadt Alsdorf sollte versuchen die Laufzeiten der Bauanträge im Rahmen der Orientierungsgröße von 84 Kalendertagen einzuhalten.	Siehe Ausführungen zu E 1.1 / 1.2 zur Personalsituation und gestiegenen Verfahrenszahlen. Ab 2022 ist das A 63 bemüht, trotz reduziertem Personal durch Umstrukturierungen / Digitalisierung Ressourcen im prüfenden Bereich freizumachen, sodass sich dadurch die Prüfzeit je Prüfer verringert. Alle Fachämter, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beteiligt werden, werden ebenfalls auf die Einhaltung der fristgebundenen Stellungnahmen hingewiesen.
F4	Die Bauaufsicht hat mehr Bauanträge im Jahr 2019 zur Bearbeitung erhalten als die meisten Vergleichskommunen. Gleichzeitig hat sie einen höheren Bestand an Rückständen als die Vergleichskommunen.	E4	Die Bauaufsicht der Stadt Alsdorf sollte versuchen den Bestand an unerledigten Bauanträgen zeitnah abzuarbeiten. Dafür sollte die Stadt ausreichend zeitliche und personelle Kapazitäten zur Verfügung stellen.	Die Mitarbeiter/innen des A 63 arbeiten unter den o.g. Rahmenbedingungen und wie im GPA-Bericht dargestellt mit einer höheren Arbeitsbelastung als in anderen Kommunen. Dem sollte gemäß der Empfehlungen der GPA sowie der Oberen Bauaufsicht der Städteregion Aachen durch Bereitstellung von ausreichenden quantitativen und qualitativen personellen Ressourcen entgegengewirkt werden, dieses wurde durch die Amts- und Dezernatsleitung in der Vergangenheit bereits beantragt (daraus resultierende Anpassung im Stellenplan / Personalkostenbegrenzungskonzept).
F5	Die Stadt Alsdorf bildet im Haushalt Fallzahlen und strukturell bedingte Kennzahlen der Bauaufsicht ab. Zu Steuerungszwecken werden die Kennzahlen jedoch noch nicht genutzt.	E5	Die Stadt Alsdorf sollte für die Bauaufsicht Kennzahlen zur Zielerreichung definieren. Diese sollte sie regelmäßig auswerten und als Steuerungsgrundlage nutzen.	Die auf die Stadt Alsdorf zugeschnittenen Kennzahlen der vergangenen Jahre bilden den von der GPA und in den o.g. Stellungnahmen beschriebenen Trend bereits ab. Die Kennzahlen der GPA, wie z.B. Fälle pro Sacharbeiter oder Rückstände aus der Bearbeitung von Bauanträgen aus diesem Bericht, können auch zur Auswertung der Zielerreichung des A 63 erweitert und mit entsprechend weitergehenden Steuerungsempfehlungen versehen werden.

Überörtliche Prüfung gpaNRW 2021

Übersicht Prüfbereich Vergabewesen

	Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
F1	Die Stadt Alsdorf erfüllt zum Teil die Vorgaben des KorruptionsbG, eine eigenständige Dienstanweisung gibt es nicht. Eine Schwachstellenanalyse hat die Stadt seit einem längeren Zeitraum nicht mehr durchgeführt.	E1	Die Stadt Alsdorf sollte eine erneute Schwachstellenanalyse durchführen und dabei die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete feststellen. Die Fortschreibung sollte sie als Regelung (Wiederholung spätestens alle zwei Jahre) in der Dienstanweisung ergänzen.	Die Erstellung einer Dienstanweisung zum Thema Korruptionsprävention hat das Rechnungsprüfungsamt für das Jahr 2022 vorgesehen und wird diese den Gremien Rechnungsprüfungsausschuss und Rat nach Abstimmung mit der Verwaltung vorlegen. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die in dieser Dienstanweisung festzulegende nähere Ausgestaltung zur Durchführung einer Schwachstellenanalyse - mit zweijähriger Erneuerungsfrist - für das Rechnungsprüfungsamt einen großen zusätzlichen Aufgabenbereich bedeuten würde, der personell schwierig umzusetzen wäre, um dann auch die Aussagekraft zu erreichen, die vom Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW gefordert ist.
F2	Die Stadt Alsdorf hat keine verbindlichen Rahmenbedingungen zur Inanspruchnahme von Sponsoringleistungen festgelegt.	E2	Die Stadt Alsdorf sollte das Thema Sponsoring weiter ausarbeiten. Dazu sollte sie entsprechende Regelungen in einer Dienstanweisung und/oder einem Mustervertrag erstellen.	Die Zuständigkeit für das Sponsoring muss noch festgelegt werden. Anschließend werden entsprechende Regelungen dazu getroffen.

Überörtliche Prüfung gpaNRW 2021

Übersicht Prüfbereich Vergabewesen

F3	Die Stadt Alsdorf gehört zu der Hälfte der Vergleichskommunen mit dem höchsten Anteil der Nachträge an den Abrechnungssummen. Somit haben die Nachträge einen deutlichen Einfluss auf die Abrechnungssummen.	E3	Die Stadt Alsdorf sollte die Abweichungen insbesondere bei den Bauaufträgen kritisch hinterfragen. Ziel sollte eine Verringerung der Abweichungen sein.	Die Stadt Alsdorf ist bereits jetzt bestrebt, die Nachträge weitest möglich zu vermeiden. Im Prüfbericht wird auf Seite 17 darauf hingewiesen, dass größere Abweichungen zwischen Auftrag und Abrechnung auf einen Optimierungsbedarf bei der Bedarfsermittlung beziehungsweise der Erstellung der Leistungsverzeichnisse hinweisen können. Diese Prozesse liegen jedoch chronologisch vor der Einbindung der Zentralen Vergabestelle. Durch die im Prüfbericht skizzierte Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes und der technischen Prüferin, ist zumindest bei Vergaben der Kernverwaltung und des ETD eine Beratungs- und Kontrollinstanz vorhanden, die stichprobenartige Kontrollen der Leistungsbeschreibungen vornimmt und hierbei Mängel identifizieren kann. Die künftig angedachte Verstärkung des A 60 mit technisch versiertem Personal kann die vorhandenen Mechanismen ergänzen. Die grundsätzlich dezentrale Organisation des Nachtragsmanagements ist insbesondere eine Auswirkung der ausgeprägten Gesellschaftsstruktur der Stadt Alsdorf, die durch Verwaltungsführung und Politik bewusst geschaffen wurde, um wirtschaftliche und ablauforganisatorische (projektbeschleunigende) Vorteile zu erreichen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und gleichwohl Hinweise auf konkrete Handlungserfordernisse im Bereich des Nachtragswesens zu erlagen, wird vorgeschlagen, die ohnehin bei der Zentralen Vergabestelle geführte Vergabestatistik um die Datenerhebung zu Nachträgen und Abrechnungssummen zu ergänzen. Hiermit könnte in einem ersten Schritt mit relativ geringem Aufwand ein internes Monitoring installiert werden. Die Daten könnten dem Verwaltungsvorstand jährlich zur Verfügung gestellt werden, um im Bedarfsfall weitere (gegebenenfalls auch organisatorische) Maßnahmen zu ergreifen. Dies wäre möglicherweise eine ressourcenschonendere Alternative gegenüber der sofortigen Implementierung eines zentralen Nachtragsmanagements, dass „konzernübergreifend“ zu installieren wäre. Die Gesellschaften wären von einem solchen Lösungsansatz auch weiterhin nur eingeschränkt erfasst und würden die gewünschten Freiheiten bei der eigenständigen Aufgabenerfüllung behalten.
F4	Die Stadt Alsdorf sollte die Abweichungen insbesondere bei den Bauaufträgen kritisch hinterfragen. Ziel sollte eine Verringerung der Abweichungen sein.			Siehe Stellungnahme zur Empfehlung 3.

Überörtliche Prüfung gpaNRW 2021

Übersicht Prüfbereich Verkehrsflächen

	Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
F1	Die Datenlage der Stadt Alsdorf ist nicht zufriedenstellend. Das Bereitstellen der erforderlichen Daten für die überörtliche Prüfung war für die Stadt Alsdorf teilweise herausfordernd.	E1	Die Stadt Alsdorf sollte die notwendigen Flächen- und Finanzdaten verwaltungsweit einheitlich und aktuell vorliegen haben.	Die aufgeführten Flächenumgriffe liegen innerhalb der Straßendatenbank, die auf einem Knoten-Kanten-Modell beruht, nicht aktuell vor. Eine monetäre Verknüpfung ist in der Straßendatenbank nicht vorhanden. Da Sonderabschreibungen bei Straßen bislang nicht resultierten, war dies hier auch nicht zwingend erforderlich. Bislang erfolgen Straßenreparaturen mit dem Ziel, dass linear abgeschrieben werden kann. Eine entsprechende Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Technische Dienste (A66 - ETD) findet im Zuge des Straßenmaßnahmenprogramms, bei Neubau- und Sanierungsmaßnahmen und sonstigen projektbezogenen Maßnahmen statt. Durch die avisierte Einführung einer umfassenderen Software/Datenbank zum Straßenerhaltungsmanagement für die Ämter A 65 und A 66 sollen zudem weitere Synergieeffekte generiert und eine engere gemeinsame Strategieabstimmung bzw. Systematisierung erzielt werden.
F2	Die vorhandene Straßendatenbank kann nicht vollumfänglich für die Steuerung der Verkehrsflächenerhaltung genutzt werden. Es bestehen verschiedene Verbesserungsmöglichkeiten.	E2.1	Die Stadt Alsdorf sollte einen Softwarewechsel prüfen. Bei einem Wechsel sollten alle relevanten Inhalte einer systematischen und wirtschaftlichen Verkehrsflächenerhaltung berücksichtigt werden.	Die Prüfung eines Softwarewechsels erfolgt durch Mitarbeiter des A 66- Eigenbetrieb Technische Dienste und des A 65- Bauamt. Bei einem Softwarewechsel können die genannten relevanten Inhalte einer systematischen und wirtschaftlichen Verkehrsflächenerhaltung berücksichtigt werden.
		E2.2	Die Stadt Alsdorf sollte prüfen, ob die eigenen Ziele mit einer externen Vergabe der Zustandserfassung zielführender und wirtschaftlicher erreicht werden können.	Angesichts der begrenzten personellen Kapazitäten wird eine externe Vergabe der Zustandserfassung geprüft.
F3	Die Stadt Alsdorf hat bislang keine Kostenrechnung für die Verkehrsflächen eingeführt. Über den Eigenbetrieb Technische Dienste können jedoch verschiedene Leistungsbestandteile der Verkehrsflächenunterhaltung separat ausgewiesen werden.	E3	Die Stadt Alsdorf sollte die bestehenden Kostenrechnungsstrukturen im Eigenbetrieb Technische Dienste zu einer Kostenrechnung ausbauen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Struktur der Kostenrechnung und der Straßendatenbank aufeinander abgestimmt sind.	Die Kostenrechnung beim ETD kann den Bereich Straßenunterhalt abbilden. Die zusätzlich benötigten Daten, die sich aus dem Anlagevermögen ergeben, könnten durch eine neue Software ausgearbeitet werden. Bei einem künftigen Softwarewechsel können dann die angesprochenen relevanten Inhalte einer systematischen und wirtschaftlichen Verkehrsflächenerhaltung berücksichtigt werden.

Überörtliche Prüfung gpaNRW 2021

Übersicht Prüfbereich Verkehrsflächen

F4	Die Stadt Alsdorf hat bisher keine Gesamtstrategie mit Zielvorgaben für die Erhaltung der Verkehrsflächen definiert.	E4	Die Stadt Alsdorf sollte eine Gesamtstrategie entwickeln. Daraus sollten operative Ziele und Kennzahlen für die Erhaltung der Straßen und Wege abgeleitet werden.	Mit dem politisch beschlossenen Straßenmaßnahmenprogramm hat die Stadt Alsdorf eine städtische Gesamtstrategie erarbeitet, welche Ersterschließungen, Erneuerungen/ Sanierungen und Reparaturen des Infrastrukturvermögens beinhaltet. Dieses geht insoweit über die hier erwähnte Erhaltungsstrategie hinaus. Neben den finanziellen und personellen Aspekten, werden insofern auch die verkehrstechnische Bedeutung der Straße sowie die eventuell erforderlichen Kanalsanierungen / Maßnahmen Dritter mit mögl. flankierenden Maßnahmen / Synergieeffekten etc. einbezogen. Die Maßnahmen werden hier möglichst ziel- bzw. bedarfsgerecht gesteuert, auch unter Berücksichtigung ihrer Beanspruchung, indem bspw. Fahrbahnen ohne Linienverkehr durch eine kostengünstige Reparatur instandgesetzt werden und sich somit der Zustand der Fahrbahn für eine längere Zeit verbessert. Ein Lebenszyklus von ca. 25 Jahren ist auch bei Fahrbahnreparaturen (zumindest bei Fahrbahnen mit weniger Schwerbelastung, Linienverkehr etc.) realistisch/ möglich. Umfangreichere Sanierungen sind dann - auch mit Blick auf die Ausführungen im GPA-Bericht - unter diesen Prämissen auf die dringend notwendigen zu priorisieren, zumal diese aufgrund der erforderlichen Planung / Umfangs ggf. länger dauern und sich der Ausbaustau weiter vergrößern würde. Die o.g. Gesamtstrategie seitens der Stadt focussierte sich insoweit auf die Erstellung des Straßenmaßnahmenprogramms und beinhaltete weitgehend das Ziel zur bestmöglichen Erhaltung der Befahrbarkeit der Verkehrsflächen bei möglichst geringen Kosten. Weitere operative Ziele sind aus fachlicher Sicht zu begrüßen und können hierzu künftig noch definiert werden.
F5	Beim Aufbruchmanagement ist die Stadt Alsdorf grundsätzlich gut aufgestellt. Dennoch gibt es Optimierungsbedarf beispielsweise bei der Digitalisierung der Prozesse und der Dokumentation.	E5.1	Die Stadt Alsdorf sollte einen Gesamtkoordinierungsplan mit Darstellung aller geplanten Maßnahmen erstellen und allen Beteiligten digital zur Verfügung stellen.	Die neue Straßendatenbank soll u.a. ein umfängliches Aufbruchmanagement enthalten, eine Digitalisierung der Abstimmungs- und Beteiligungsprozesse zur Gesamtkoordination eröffnet aus fachlicher Sicht künftig weitere Synergieeffekte.
		E5.2	Die Stadt Alsdorf sollte eine Aufgrabungsrichtlinie erstellen. Diese sollte verbindliche Regelungen zum Umgang mit Aufbrüchen im Stadtgebiet Alsdorf beinhalten. Diese Richtlinie sollte als Bedingung für Arbeiten im Straßenraum der Stadt dienen.	Eine entsprechende Aufgrabungsrichtlinie kann künftig durch den ETD erstellt werden und bspw. elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Überörtliche Prüfung gpaNRW 2021

Übersicht Prüfbereich Verkehrsflächen

		E5.3	Die Stadt Alsdorf sollte eine Software für alle Teilprozesse des Aufbruchmanagements nutzen. Diese sollte idealerweise webbasiert sein und mit der Straßendatenbank gekoppelt werden können.	Die neue Straßendatenbank soll u.a. ein umfängliches Aufbruchmanagement enthalten, siehe Ausführungen oben.
		E5.4	Bei jedem Aufbruch sollte der Ausgangszustand dokumentiert werden. Sofern kein Vor-Ort-Termin vor Maßnahmenbeginn stattfindet, sollten die Unternehmen zur Dokumentation verpflichtet werden. Der Dokumentationsumfang sollte vorab definiert werden. Anschließend sollten die Unterlagen in einer Aufbruchdatenbank hinterlegt werden.	Die angeregte Aufgrabungsrichtlinie mit entsprechenden Vorgaben kann künftig durch den ETD erstellt werden und im Zuge der Prozessoptimierung über die künftige Straßendatenbank mit Aufbruchmanagement abgewickelt und dokumentiert werden. Insbesondere bei umfangreicheren Maßnahmen von Versorgern sowie bei Aufbrüchen in Straßen in gutem üblichen Zustand werden solche Aufbrucharbeiten hinsichtlich Notwendigkeit (ggf. alternativ grabenlose Verfahren), Zeit und Umfang etc. vom ETD vor Baubeginn intensiv abgestimmt, laufende Maßnahmen werden durch unangemeldete Baustellenbesuche kontrolliert, bei Fertigstellung findet eine gemeinsame Begehung bei Fertigstellung statt.
		E5.5	Für die Kontrollen der Aufbrüche sollten mobile Endgeräte (z. B. Tablet oder Smartphone) eingesetzt werden. Auf diesen sind dann alle relevanten Daten vor Ort verfügbar. Dadurch kann die Arbeit (Zuordnung Aufbruch aktuell, Gewährleistungsfall, etc.) erleichtert werden.	Die neue Straßendatenbank soll u.a. ein umfängliches Aufbruchmanagement enthalten, siehe Ausführungen oben, der Einsatz mobiler Endgeräte erfolgt bereits beim ETD und könnte mit einer kompatiblen Software künftig bedarfsgerecht um solche Aspekte erweitert werden.
		E5.6	Die Unternehmen sollten weitergehende Nachweise verpflichtend einbringen. Die Nachweise sollten nach Maßnahmenumfang definiert und in der Datenbank hinterlegt werden. Eine Übersicht der Nachweise könnte der Aufgrabungsrichtlinie entnommen werden.	Die angeregte Aufgrabungsrichtlinie mit entsprechenden Vorgaben kann künftig durch den ETD erstellt werden und im Zuge der Prozessoptimierung über die künftige Straßendatenbank mit Aufbruchmanagement abgewickelt und dokumentiert werden.

Überörtliche Prüfung gpaNRW 2021

Übersicht Prüfbereich Verkehrsflächen

		E5.7	Jeder fertiggestellte Aufbruch sollte abgenommen werden. Dazu sollte nach Eingang der Anzeige zur Fertigstellung eine Prüfung erfolgen und anschließend ein Abnahmevermerk an das Unternehmen verschickt werden. Zudem sollte der Gewährleistungszeitraum klar definiert und in der Datenbank hinterlegt werden.	Bisher stehen die personellen Kapazitäten für den seitens der GPA empfohlenen Abwicklungsumfang bei allen Aufbruchprozessen im ETD nicht zur Verfügung, dies wird aber natürlich bereits mit diesem Ziel unter Berücksichtigung der Straßenzustandsbedingungen weitgehend verfolgt. Ein Aufbruchmanagement in diesem Umfang zur Nachverfolgung von Gewährleistungsansprüchen ist bspw. je nach Schadensbild von Verkehrsflächen in schlechten Zustandsklassen teilweise nicht erfolgversprechend / zielführend. Der Aufwand für Personal/ Gutachter/ Sachverständige/ rechtliche Auseinandersetzungen übersteigt in solchen etwaigen Schadensfällen ggf. die Kosten für eine Beseitigung von Mängeln, sofern es überhaupt möglich ist, dem Unternehmer die Gewährleistung mit Fristen rechtssicher aufzuerlegen (bspw. Unterbauverhältnisse, unterschiedliche Setzung bei frisch verdichteten Gräben / Kopflöchern im Vergleich zu anschließender Bestandsfläche mit geringerer Dichte). Erfahrungsgemäß verweisen Unternehmen je nach Schadensfall auf solche Umstände und lehnen eine Regulierung im Rahmen der Gewährleistung ab, aufwendige Einzelfallprüfungen und Beweissicherungsverfahren mit nachteiligem Ausgang könnten dann folgen. Aus fachlicher Sicht sind solche Rahmenbedingungen auch künftig zu berücksichtigen.
		E5.8	Die Stadt Alsdorf sollte immer eine Gewährleistungsabnahme durchführen und diese dokumentieren.	Siehe Ausführungen zu E5.7.
		E5.9	Die beteiligten Bereiche sollten die vorhandenen Schnittstellenprozesse prüfen und anpassen. Dabei sollten automatisierte Datenabgleiche etabliert und dadurch der manuelle Aufwand reduziert werden.	Eine Überprüfung der Schnittstellenprozesse A 20 Kämmerei, A 65 Bauamt, A 66 ETD und A 60 Bauverwaltungsamt wird aus fachlicher Sicht befürwortet.
		E5.10	Das Bauamt und die Technischen Dienste sollten die Straßendatenbank (inklusive Aufbruchverwaltung) gemeinsam nutzen und weiter ausbauen. Dazu sollten Prozesse zur gemeinsamen Nutzung und Pflege der Datenbanken definiert werden.	Die neue Straßendatenbank mit Ergänzungsmodulen zum Aufbruchmanagement etc. soll durch Berechtigungszuweisungen für die beteiligten Ämter bedrfsgerecht nutz- und sichtbar sein, siehe auch Erläuterungen oben.

Überörtliche Prüfung gpaNRW 2021

Übersicht Prüfbereich Verkehrsflächen

F6	Die Stadt Alsdorf hat den Werterhalt des Verkehrsflächenvermögens aus bilanzieller Sicht bisher nicht sicherstellen können.			Ein vollumfänglicher Werterhalt des Verkehrsflächenvermögens kann unter Berücksichtigung der Alsdorf-spezifischen Rahmenbedingungen i.V.m. finanziellen und personellen Gründen derzeit nicht sichergestellt werden. Gemäß GPA (Berichtsveröffentlichungen im Internet) gibt es in NRW kaum Städte, die den vollumfänglichen Werterhalt des Verkehrsflächenvermögens gewährleisten können, es handelt sich somit auch in Alsdorf um eine strukturelle Problemlage wie in kommunalen Vergleichsfällen.
F7	Der Anlagenabnutzungsgrad von 63 Prozent deutet eine Überalterung des Verkehrsvermögens an.			Siehe auch Erläuterungen unter F6, es handelt hierbei auch in Alsdorf um eine strukturelle Problemlage wie in kommunalen Vergleichsfällen.
F8	Die Unterhaltungsaufwendungen der Stadt Alsdorf erreichen seit Jahren nur ein Drittel vom empfohlenen Richtwert der FGSV.	E8	Die Stadt Alsdorf sollte die Unterhaltungsaufwendungen mithilfe einer Kostenrechnung, der Zustandsdaten und der Erhaltungsstrategie steuern.	Die Zuschusshöhe an den ETD für die Straßen-/ Grünflächen- und Gewässerunterhaltung ist aufgrund politischer Beschlusslage seit Jahren in einem fixen Budget festgeschrieben. I.V.m. dem Straßenmaßnahmenprogramm wurde bereits eine Erhöhung bezüglich der Straßenunterhaltungsmittel angeregt und ist durch die beteiligten Ämter in der Folge bestmöglich einzelfallbezogen verfolgt worden (bspw. auch i.V.m. Fördermittelaufträge, genannten Instandhaltungsrückstellungen etc.). Nach den Ausführungen des GPA-Berichts ist die Unterhaltung mit einem solchen Budget auf Dauer nicht zielführend, aus fachlicher Sicht werden die Empfehlungen der GPA zur Erhöhung der Unterhaltungsaufwendungen i.V.m. der Digitalisierung zum Straßenunterhaltungsmanagement/ Straßendatenbank begrüßt, siehe oben.
F9	Die durchschnittliche Reinvestitionsquote ins Verkehrsflächenvermögen liegt bei nur 15 Prozent. 2018 wurden dagegen nur fünf Prozent reinvestiert.	E9	Die Stadt Alsdorf sollte die Reinvestitionen anhand einer Erhaltungsstrategie, die auch die Unterhaltungstätigkeit berücksichtigt, ausrichten.	Reinvestitionen und Erneuerungen innerhalb des Verkehrsflächenvermögens könnten künftig durch Aufstockung des Personals beim A 65- Bauamt und A 66- Eigenbetrieb Technische Dienste in größerem Umfang realisiert werden.